

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	12 (1904)
Heft:	1
Artikel:	Geschäftsreglement für die Direktion des schweiz. Zentralvereins vom Roten Kreuz
Autor:	Haggenmacher / Sahli, W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-545290

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wir können, wenn wir durch Beruf oder Beschäftigung zum Aufenthalt in staubigen Räumen (Fabriken, Schulstuben u. s. w.) gezwungen sind, die freie Zeit zur Lüftung unserer Atmungsorgane ausnutzen. Außer diesen körperlichen Verunreinigungen haben wir nun aber auch noch mit chemischen Verunreinigungen zu rechnen. Durch unseren Atmungsprozeß, durch Beleuchtungs- und Kochvorrichtungen in unseren Wohnungen wird die chemische Beschaffenheit der Luft derartig verändert, daß sie für die Atmung nicht mehr vollwertig ist.

Daraus ergibt sich: Aufenthalt in frischer Luft ist gesund: Bewegungen aller Art im Freien (Gehen, Rüdern, Schlittschuhlaufen, Radfahren u. s. w.) sind gesund, so lange Übertreibungen vermieden werden: ausgibige Lüftung unserer Wohnräume und Schlafen bei offenem Fenster ist gesund (sofern man sich durch allmähliche Gewöhnung und Abhärtung daran gewöhnt hat, auch bei der kalten Jahreszeit).

Also, lieber Leser, denke nicht immer nur an deinen Magen, wenn du etwas Gesundes suchst, sondern an deine Lungen. Deinem Magen genügt es, wenn du ihn vor Schädlichkeiten bewahrst.

Deine Lungen dagegen sind empfindlicher und vielen schädlichen Einflüssen preisgegeben, wenigstens unter Kulturmenschen, die den größten Teil der Zeit in geschlossenen Räumen zu bringen und im Freien durch den Staub belästigt werden. Je mehr dich dein Beruf diesen Schädlichkeiten aussetzt, um so mehr mußt du darauf bedacht sein, deinen Lungen in der freien Zeit gesunde, frische Luft zuzuführen.

(Deutsches Rotes Kreuz.)



Geschäftsreglement für die Direktion des schweiz. Zentralvereins vom Roten Kreuz.

(In der außerordentlichen Delegiertenversammlung des Zentralvereins vom Roten Kreuz, vom 6. Dezember 1903 in Olten, wurde ein neues Geschäftsreglement für die Direktion beschlossen. Da dieses Reglement für die Arbeiten des Roten Kreuzes in den nächsten Jahren maßgebend sein wird, geben wir im folgenden unsern Lesern davon Kenntnis.)

Allgemeines.

In Vollziehung von § 19, zweitletztes Alinea, der Statuten des schweiz. Roten Kreuzes wählt die Direktion des Zentralvereins vom Roten Kreuz je auf die Dauer von drei Jahren besondere Kommissionen, d. h. Unterabteilungen der Direktion, denen bestimmte Geschäftsgebiete zur Vorberatung oder selbständigen Bearbeitung übertragen werden.

Den Kommissionen soll im Rahmen des Budgets für ihre Arbeit freier Spielraum gelassen werden; immerhin sind sie der Direktion untergeordnet. Für Beschlüsse allgemein verbindlicher Art haben sie durch Vermittlung der Geschäftsleitung die Genehmigung der Direktion einzuholen.

Die einzelnen Kommissionen halten unter sich und mit der Direktion dadurch fortlaufend Fühlung, daß sie den Sekretär der Direktion zu ihren Sitzungen beziehen.



Es werden folgende Kommissionen bestellt:

- I. Die Kommission für die allgemeine Geschäftsleitung (Geschäftsleitung).
- II. Die Kommission für den Transportdienst (Transportkommission).
- III. Die Kommission für den Spitaldienst (Spitalkommission).
- IV. Die Kommission für den Sammel- und Magazindienst (Sammelkommission).
- V. Die Kommission für die Mobilmachungsangelegenheiten (Mobilmachungskommission).

Wenn die Geschäfte es erfordern, kann die Zahl der Kommissionen durch Beschluß der Direktion vermehrt oder vermindert werden.

I. Die Geschäftsleitung.

Sie besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier und Sekretär der Direktion.

Ihre Obliegenheiten sind:

- a) Die Vorbereitung oder Erledigung der Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht durch die Statuten einer andern Instanz vorbehalten werden.
- b) Die Vertretung des Vereins im allgemeinen.
- c) Die Oberaufsicht über die vom Roten Kreuz errichteten oder subventionierten Anstalten zur Ausbildung und Bereithaltung von Berufskrankenpflegepersonal (Pflegerinnenschule, Stellenvermittlung, Versicherungskasse &c.).
- d) Die Propaganda für das Rote Kreuz.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung versammeln sich jedes Quartal an einem zentral gelegenen Orte zu einer ordentlichen Sitzung. Außerordentlicherweise kommen sie zusammen, wenn es die Geschäfte erheischen.

II. Die Transportkommission.

Sie besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär-Kassier und vier Mitgliedern, die alle am gleichen Orte oder nahe bei einander wohnen. Als Präsident ist einer der höheren Sanitätsoffiziere zu wählen, die der Direktion angehören. Die übrigen Kommissionsmitglieder brauchen der Direktion nicht anzugehören; sie werden nach den Vorschlägen des Kommissionspräsidenten gewählt.

Der Transportkommission liegt ob:

- a) Die Aufstellung eines allgemeinen Planes und detaillierter Vorschriften für die Organisation und Kontrolle des Helfskolonnenwechsels.
- b) Die Förderung und Kontrolle des Samariterunterrichts.

III. Die Spitalkommission.

Ihr Bestand entspricht demjenigen der Transportkommission; ihre Mitglieder sollen am gleichen Ort oder nahe bei einander domiziliert sein. Als Präsident ist einer der höheren Sanitätsoffiziere zu wählen, die der Direktion angehören. Die übrigen Kommissionsmitglieder brauchen der Direktion nicht anzugehören; sie werden nach den Vorschlägen des Kommissionspräsidenten gewählt.

Der Spitalkommission liegt ob:

Die Vorbereitung des nötigen Personals und Materials für den Dienst in den Rot-Kreuz-Spitalern im Kriege auf Grund der Vorschriften für den Sanitätsdienst der Armee.

IV. Die Sammellkommission.

Sie besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär-Kassier und vier Mitgliedern, die alle am gleichen Orte oder nahe beieinander wohnen. Der Präsident wird aus der Zahl der Direktionsmitglieder, die übrigen nach den Vorschlägen des Kommissionspräsidenten gewählt.

Ihre Obliegenheiten sind:

- a) Die Aufstellung allgemeiner und spezieller Vorschriften für die Organisation des Sammeldienstes für den Fall
 1. eines Krieges,
 2. einer allgemeinen Liebesgabenammlung des Roten Kreuzes in Friedenszeiten.
- b) Die allgemeine und detaillierte Vorbereitung des durch die Sammlungen bedingten Magazin- und Verteilungsdienstes.

V. Die Mobilmachungskommission.

Sie besteht aus dem Chef des Hülfsvereinswesens, als Präsident, und zwei Mitgliedern der Direktion.

Sie hat die Aufgabe:

- a) Einen Mobilmachungsplan für die freiwillige Hülfe im Anschluß an den Mobilmachungsplan der Armee aufzustellen.
- b) Alljährlich den Mobilmachungsplan der freiwilligen Hülfe auf Grund der neuesten Bestände umzuarbeiten.

Finanzielles.

Auf Grund des Voranschlages wird jeder Kommission ein bestimmter Jahreskredit zur Verfügung gestellt, der budgetgemäß zu verwenden ist. Die Auszahlung des Jahreskredites an die Kommissionskassiere erfolgt nach Bedarf durch die Zentralkasse. Übertragungen von einer Budgetrubrik auf die andere, sowie Kreditüberschreitungen dürfen nur im Einverständnis mit der Direktion stattfinden.

Neber die Verwendung des Kredites hat jede Kommission für sich eine geordnete Rechnung zu führen, die auf 31. Dezember jedes Jahres abzuschließen und dem Zentralklassier bis zum folgenden 15. Januar einzufinden ist.

Die Kommissionsmitglieder verrichten ihre Arbeit als Ehrenamt. Für Kommissionssitzungen, die nicht an ihrem Wohnorte stattfinden, sind ihnen als Reisekosten 5 Fr. nebst den effektiven Transportauslagen aus dem Kommissionskredit zu vergüten.

Also beschlossen in der Direktionssitzung zu Olten am 7. Oktober 1903 und genehmigt von der Delegiertenversammlung des schweiz. Zentralvereins vom Roten Kreuz am 6. Dezember 1903 zu Olten.

Der Präsident: Hagenmacher, Oberst.

Der Sekretär: Dr. W. Sahli.

